

**Satzung
des
Kreissportbundes Greiz**



Thüringen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Greiz e.V.- nachfolgend Kreissportbund genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greiz unter der NR. VR 47 eingetragen und hat seinen Sitz in Greiz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungskreis ist das Gebiet des Landkreises Greiz.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Der Kreissportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischem oder sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Kreissportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der Kreisportbund tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Untergliederung und satzungsgemäßes Organ des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Thüringen) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.

2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSOB) seine Vereine und Verbände, insbesondere bei,
- der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und -verbänden
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen
 - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben
 - der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Vereinsmanagern
 - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
 - der Projektmaßnahme Schule-Sportverein
 - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
 - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben.

Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreissportbundes sind:

- a) Die Mitgliedsvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Greiz nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund.

Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund Greiz oder nur im LSB Thüringen ist folglich ausgeschlossen.

Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des zuständigen Kreissportbundes. Auf § 10 Abs.3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen.

Der Ausschlussgrund liegt aus Sicht des Kreissportbundes insbesondere vor:

- bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen.
 - Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen
 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.
- b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 5

Satzungszusammenhang von Kreissportbund – Landessportbund Thüringen

1. Der Kreissportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielstellungen des LSB Thüringen einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen, bezüglich der zentralen Bestimmungen der Kernsatzung (§§ 1, 2, 3, 4 Buchst. a, 5, 6 Ziffer 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 10, 12, 13 und 14) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessporttages/ Hauptausschusses des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossene Satzungsänderung, zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen
5. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Thüringen ist das Schiedsgericht des LSB Thüringen ausschließlich zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreites hinwirken. Der ordentliche Rechtsstreit ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Kreissporttag)
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung (Kreissporttag)

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser soll rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes für den Landessporttag sowie der Vorstand des Kreissportbundes gewählt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge
 - Bestätigung des Vorsitzenden der Kreissportjugend
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen, der auf dem Kreissporttag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Stimmenverteilung
 - a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme, Stimmberechtigt ist der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände sowie die Vorstandsmitglieder
 - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.

- c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme.

Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitglieds ausüben.

7. Die Mitgliederversammlungen/Kreissporttage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
8. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören an
- a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund
 - e) Schriftführer
 - f) und bis zu weitere neun Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der/die Vorsitzende der Sportjugend. Es vertreten je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt die Mitgliederversammlung
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordene Vorstandsposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie auch. Er kann die Tagungsleitung von Vorstandssitzungen mit Zustimmung des Vorstandes und die Tagungsleitung von Mitgliederversammlungen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an ein anderes Vorstandsmitglied oder dem Leiter der Geschäftsstelle sowie dem Vereinsberater übertragen.

6. Der Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.
7. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Kreissportbundes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Der Vorstand kann ferner für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte berufen. Er lädt die Vorsitzenden der Kommissionen und die Beauftragten zu seinen Sitzungen ein, wenn Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich beraten werden.

§ 9

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder des Vorstandes

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Landkreis Greiz verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes des KSB Greiz ernannt werden.
2. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Die Ehrenmitglieder des Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10

Ordnungen

Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung
- Zuwendungsordnung /Richtlinie

geben.

§ 11

Beiträge

Der Kreissportbund kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Höhe und die Fälligkeit werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13

Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist eine die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise fördernde Jugendorganisation des Kreissportbundes.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Antrag zur Auflösung des Kreissportbundes darf nur auf Anregung des Hauptausschusses oder des Landessporttages auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder des Kreissportbundes sowie der Zustimmung des Landessporttages oder Hauptausschusses des Landessportbundes Thüringen

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landkreis Greiz, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Diese Satzung wurde auf dem 1. Kreissporttag am 23. April 1994 beschlossen.

Die Änderung des § 8 der Satzung wurde auf dem 2. Kreissporttag am 5. Juli 1997 beschlossen.

Die Änderung des §13 der Satzung wurde auf dem 3. Kreissporttag am 26. August 2000 beschlossen.

Änderung der Satzung wurde auf dem 4. Kreissporttag am 01.03.2003 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14 und 15 der Satzung wurden auf dem 5. Kreissporttag am 18.03.2006 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 5 und 14 der Satzung wurden auf dem 6. Kreissporttag am 09.05.2009 beschlossen.